

Abweichungssatzung zur Satzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen

Aufgrund des § 132 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BVBl. I S. 2808, 2831), in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bensheim in der Sitzung am 27.09.2018 folgende Abweichungssatzung zu der Satzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen vom 22.09.2006 beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Abschnitt der Kirchstraße in Bensheim-Fehlheim zwischen der Kapellstraße und dem östlichen Ortsrand von Bensheim-Fehlheim (verlängerte Kirchstraße).

§ 2 Herstellungsmerkmale Abweichung

Gegenüber § 12 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Bensheim vom 22.09.2006 liegt folgende Abweichung vor:

Die Erschließungsanlage wird ohne beidseitige Gehwege ausgebaut.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bensheim, den 02.10.2018

Der Magistrat
der Stadt Bensheim

(Siegel)

Oyan
Stadtrat

Grundsatzung

beschlossen am 27.09.2018
veröffentlicht am 05.10.2018 BA
in Kraft getreten am 06.10.2018